

# **Besondere Geschäftsbedingungen für Leistungen im Bereich Systems**

TÜV Rheinland Polska Sp. z o.o.

## **1. Geltungsbereich**

**1.1** Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für Leistungen im Bereich Systems gelten auf der Grundlage der Punkte 1.1. und 1.4. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV Rheinland Polska Sp. z o.o. und haben bei Widersprüchen Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**1.2** Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für Leistungen im Bereich Systems gelten als von den Parteien vereinbart, wenn der Kunde auf der Grundlage eines Angebots der TRP einen Auftrag für die Erbringung der betreffenden Dienstleistungen erteilt. Der Kunde erkennt sie auch für alle Folge- und Zusatzaufträge als rechtsverbindlich an.

**1.3** Wenn die Bestimmungen der mit den Kunden abgeschlossenen Einzelverträge (Verträge) Bestimmungen enthalten, die mit diesen Besonderen Geschäftsbedingungen für Leistungen im Bereich Systems nicht vereinbar sind, gelten die Bestimmungen dieser Verträge vorrangig.

## **2. Prüfmaterial - Transportrisiko und Lagerung**

**2.1** Die Risiken und Kosten für den Transport von Dokumenten oder Prüfmaterialien zur und von der TRP sowie die Kosten für die notwendigen Entsorgungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Kunden.

**2.2** Sofern nicht anders vereinbart, wird Prüfmaterial, das zerstört wurde oder aus anderen Gründen wertlos geworden ist, von der TRP auf Kosten des Kunden entsorgt.

**2.3** Nach Abschluss der Prüfung wird das nicht vernichtete Prüfmaterial von der TRP vier Wochen lang kostenlos aufbewahrt. Wenn eine längere Aufbewahrungsfrist erforderlich ist, berechnet die TRP eine Lagergebühr. Während der Lagerung ist die TRP nur für die Sorgfalt verantwortlich, die normalerweise im Umgang mit ihren eigenen Waren oder Materialien angewendet wird.

**2.4** Nach 4 Wochen oder einer längeren vereinbarten Lagerzeit wird das Prüfmaterial von der TRP für den Kunden auf dessen Kosten gemäß Pkt. 2.2 entsorgt.

## **3. Leistungsabrechnung**

**3.1** Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Abrechnung der Leistungen entsprechend dem Fortschritt der Durchführung wie folgt: eine Mehrwertsteuerrechnung über 80% der vertraglich vereinbarten Summe wird nach Abschluss der Leistung vor Ort (d.h. nach dem Audit) ausgestellt, und eine Mehrwertsteuerrechnung über die verbleibenden 20% des Preises, einschließlich Reise- und Nebenkosten, wird nach Abschluss der gesamten Leistung ausgestellt.

**3.2** Wenn aufgrund der Art der Leistungen eine Abnahme im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen ist, wird davon ausgegangen, dass die Fertigstellung der Arbeiten vor Ort erfolgt.

**3.3** Ist eine Abnahme erforderlich oder vertraglich vereinbart, so gilt sie zwei Wochen nach Abschluss und Übergabe der Leistung als erfolgt, es sei denn, der Kunde

verweigert die Abnahme innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels.

**3.4** Wenn der Kunde den bestätigten Prüfungstermin innerhalb von zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin storniert oder verschiebt, ist die TRP berechtigt, umgehend einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 10% des Wertes der Leistung zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der TRP kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

**3.5** Wenn der Kunde die im Zertifizierungsverfahren vorgesehenen Zeitfenster für ein Audit durch die TRP nicht nutzen konnte und das Zertifikat daher zurückgezogen werden soll, gilt Pkt. 3.2. entsprechend.

**3.6** Soweit sich der Kunde vertraglich zur Abnahme der Leistungen verpflichtet hat, ist die TRP zudem berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% der Auftragssumme zu fordern, wenn die Leistung erbracht wurde, der Kunde die Leistung aber nicht innerhalb eines Jahres nach der Bestellung abgenommen hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der TRP kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

**3.7** Bei laufenden Verpflichtungen ist die TRP berechtigt, die Vergütung ab dem ersten Tag des Abrechnungszeitraums zu erhöhen, wenn eine Erhöhung der Gemeinkosten oder der Beschaffungskosten festgestellt wird. Die TRP wird den Kunden einen Monat vor Inkrafttreten des neuen Vergütungssatzes schriftlich über die vorgesehene Erhöhung der Vergütung informieren. Liegt die vorgenannte Erhöhung während des Vertragsjahres nicht über 5%, so steht dem Kunden kein besonderes Kündigungsrecht wegen der Preiserhöhung zu. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 5% während des Vertragsjahres ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Tag vor Inkrafttreten des neuen Vergütungssatzes zu kündigen. Andernfalls gelten die geänderten Preise als nach der Änderungsfrist vereinbart.

## **4. Beendigung und Kündigung des Vertrags**

**4.1** Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag insgesamt oder bei kombinierten Leistungen in einem einzigen Vertrag jeden der kombinierten Vertragsteile einzeln und unabhängig von der Fortführung der anderen Leistungen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit zu kündigen.

**4.2** Die TRP und der Kunde haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere:

**4.2.1** Wenn der Kunde es verabsäumt, die TRP unverzüglich über Änderungen der Umstände in seinem Unternehmen, die für die Zertifizierung relevant sind, oder über Hinweise auf solche Änderungen zu unterrichten,

**4.2.2** Wenn der Kunde das Zertifikat oder das Zertifizierungszeichen unsachgemäß oder nicht vertragsgemäß verwendet,

**4.2.3** Wenn sich die finanzielle Lage des Kunden erheblich verschlechtert, wodurch die Ansprüche der TRP auf vertraglich vereinbarte Zahlungen ernsthaft gefährdet sind

und der TRP die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,

**4.2.4** Wenn es bei mindestens drei Zahlungen zu Verzögerungen kommt;

**4.3** Bei einer durch den Kunden verschuldeten fristlosen Kündigung kann die TRP eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % der bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit fälligen vereinbarten Vergütung verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der TRP kein Schaden oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe als die verlangte Vertragsstrafe entstanden ist. Die TRP behält sich das Recht vor, über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatz nach den allgemeinen Regeln zu fordern.

**4.4** Ferner hat die TRP das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde die von der TRP vorgesehene Auditzeit/Leistungserbringung nicht in Anspruch nehmen konnte und das Zertifikat daher zurückgezogen werden soll. Wird der Vertrag aus diesem Grund gekündigt, behält sich die TRP das Recht vor, eine Vertragsstrafe gemäß den Bestimmungen in Punkt 4.3 zu verlangen.

**4.5** Die Kündigung bedarf unter Androhung der Nichtigkeit der Schriftform.



**TÜVRheinland<sup>®</sup>**

Precisely Right.

TÜV Rheinland Polska Sp. z o.o.

ul. Wolności 347

41-800 Zabrze

tel. +48 32 271 64 89

post@pl.tuv.com

www.tuv.pl